

---

# Bürgschaft für Warenlieferungen

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ genannt -  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

und

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ genannt -  
Beispielstraße 2  
54321 Beispielstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Vertrag geschlossen, wonach der Schuldner bei dem Gläubiger, dem Lieferant, Ware bestellen kann. Dem Gläubiger entstehen aus Lieferungen laufend Zahlungsansprüche gegen den Schuldner. Nach den Bedingungen des Vertrages hat der Schuldner für diese Zahlungsansprüche Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

**<Hier Bürgen einsetzen>**

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

**\*\*00.000,00\*\* Euro**

**in Worten: \*\*Null/Null/Null/Null/Null\*\* Euro**

zur Sicherung aller künftig nach dem unten angegebenen Ausstellungsdatum der Bürgschaft entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner wegen Lieferung von Ware, die aufgrund des genannten Vertrags bestellt wurde.

Im Verhältnis zwischen Gläubiger und Bürge wird fingiert, dass Zahlungen des Schuldners nach Übernahme der Bürgschaft - auch entgegen einer anderen, gleich ob gesetzlich oder nicht, erfolgten Zahlungsbestimmung - zuerst auf solche Forderungen angerechnet werden, die durch die Bürgschaft besichert werden.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB).
- Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft ist befristet. Sie erlischt mit Ablauf des §777 BGB gilt nicht; die Inanspruchnahme des Gläubigers muss vor Ablauf bei <Hier Bürgen einsetzen> eingegangen sein.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.